presserat

Recherche

Eine Lokalzeitung schildert die Geschichte eines neunjährigen Mädchens, das In Sekten und Kommunen aufwächst und erst acht Monate lang die Schule besucht hat. Aus der Sicht des Vaters, der sich gerichtlich um Kontakte zu dem Kind bemüht, werden das Leben des Kindes und die Entwicklung der Mutter als Sektenangehörige beschrieben. Der Name des Vaters wird genannt, sein Foto veröffentlicht Ein ähnlicher Artikel erscheint vier Wochen später In einer Zeitschrift. Die Mutter des Kindes beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie sieht sich diffamiert, beanstandet die einseitige Darstellung von Einzelheiten aus dem Privatleben der Beteiligten. (1989)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Er kann der Redaktion Pflichtwidrigkeit bei der Recherche nicht vorwerfen. Die Redaktion trägt keine Verantwortung dafür, dass die Mutter des Mädchens als Betroffene der Berichterstattung mit ihrer Meinung nicht zu Wort kommen konnte, da ihr Aufenthaltsort nicht bekannt war. Da die Beschwerdeführerin selbst offensichtlich Wert darauf gelegt hatte, für die Beteiligten des Geschehens nicht erreichbar zu sein, wären für ihre Auffindung Maßnahmen erforderlich gewesen, die über das gewöhnliche Maß an Sorgfalt hinausgegangen wären. Die Zeitung war nicht verpflichtet, für ihre Auffindung außergewöhnliche Ermittlungen anzustellen. Für den Presserat steht außer Zweifel, dass das Kind trotz anderslautenden Namens des Vaters zu identifizieren ist. Entscheidend ist, ob die Preisgabe der Identität für das Kind einen Schaden bedeutet. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände hält der Presserat die Offenlegung der Namen im Ergebnis für unbedenklich. Nach seiner Ansicht ist die Lebenssituation des Kindes, die in beiden Artikeln beschrieben wird, schädlicher als die Wirkung der Veröffentlichungen. Die Beiträge machen darauf aufmerksam, dass ein Kind dadurch schwere Nachteile erleidet, dass sich seine Eltern um es streiten und das Jugendamt sich widersprüchlich verhält.

Aktenzeichen:B 41/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Grenzen der Recherche (4);
Entscheidung: unbegründet